



## Freie und Hansestadt Hamburg

### Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt / Fachamt Management des öffentlichen Raumes - MR 1 -  
Caffamacherreihe 1 - 3 20355 Hamburg, Tel. 428 54 – 3468 oder 2780

### Merkblatt

## Außergastronomie im BID Passagenviertel

Verbindliche Regelungen für Außergastronomie auf öffentlichen Gehwegflächen im  
BID Passagenviertel

1.

Die für Außergastronomie zur Verfügung stehenden Flächen sind in Abstimmung zwischen Bezirksamt und Lenkungsausschuss des BID Passagenviertel festgelegt worden. Diese Flächen sind im Lageplan Gastrozonen ersichtlich. Bei Flächen, die nicht vor dem eigenen Lokal liegen, ist bei Antragstellung die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen sowie Gewerbetreibenden vorzulegen.

2.

Die erforderliche Sondernutzungserlaubnis für Außergastronomie wird wie bisher jeweils für eine Saison erteilt.

3.

Von allen Gaststättenbetreiberinnen und –betreibern wird erwartet, dass sie die Möblierung der Außenflächen an die zwischen Bezirksamt und Lenkungsausschuss vereinbarten Vorgaben anpassen.

- **Plastikmöbel** dürfen nicht verwendet werden.
- **Sonnenschirme** müssen in hellen Farben in Abstimmung mit dem BID gehalten sein. **Sponsorenwerbung** auf den Schirmen ist unzulässig. Nur Restaurant- oder Eigennamen sind äußerst zurückhaltend an den schmalen Seitenteilen zulässig.
- **Speisekarten** dürfen nur auf den Tischen ausgelegt werden. Zusätzliche Stelltafeln sind nicht erlaubt.
- **Einfassungen** als Sicht- oder Windschutz sowie Holzpodeste sind in keiner Form genehmigungsfähig, hierunter fällt auch Bepflanzung in Töpfen oder Kübeln.



- Die Gastronomiezone können bei Bedarf ausnahmslos mit vom BID Passagenviertel gestellten Pflanzkübeln sowie der im BID-Gebiet einheitlichen Bepflanzung als optische Eingrenzung ausgestattet werden. Die Pflege und Instandhaltung obliegt während der Saison den Gastronomen.  
Eine vollständige ‚Einfriedung‘ der Gastronomiefläche ist nicht erlaubt, die Pflanzkübel dürfen nur **innerhalb** der genehmigten Fläche aufgestellt werden.
- **Werbetafeln** (Kundenstopper) sind weder innerhalb der Außengastronomieflächen noch anderweitig auf der öffentlichen Wegefläche zulässig.
- **Zusätzliche Möbel** sind - außer der genehmigungsfähigen Tische, Stühle und Schirme - unzulässig. Ausnahme hiervon sind für den Betrieb notwendige Servicewagen. Diese sind innerhalb der genehmigten Fläche aufzustellen und in einen sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten.

4.

**Verunreinigungen** der Gehwegoberfläche sind unverzüglich und rückstandsfrei zu beseitigen.

Vom BID wird zweimal jährlich eine Grundreinigung der Geh- und Platzflächen zur einheitlichen Entfernung von Moos und Flecken durchgeführt. Die Gastronomen werden gebeten, das Mobiliar in Absprache mit dem Districtmanagement für diesen Zeitraum zu entfernen.

5.

Beschädigte **Wegeplatten** werden auf Kosten der Antragsteller ausgewechselt.

Hamburg, April 2021